

## **GARAGENORDNUNG**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind auch im Verkehr innerhalb der Garage, der Zuwegung und auf dem Flurstück generell genau zu befolgen. Dabei sind Lichtsignale, Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen insbesondere beim Abstellen der Kraftfahrzeuge zu beachten. In der Garage und auf dem gesamten Grundstücksgelände darf nur im Schrittempo und mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.

Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen ist nur nach Zustimmung durch die zuständige Hausverwaltung zulässig. Das Abstellen von Fahrzeugen mit einem Elektromotor und entsprechendem E-Kennzeichen, sowie Fahrräder mit E-Antrieb (E-Bikes) in der Garage ist wegen evtl. giftiger Brandgase der Lithium-Ionen-Akkus der Hausverwaltung mitzuteilen.

Die Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug, dessen Vergaser bzw. Einspritzaggregat, Treibstoffleitung oder Treibstoffbehälter undicht ist oder dessen Motor mit Flüssiggas betrieben wird, ist unzulässig.

Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer das Rauchen sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind in der Garage und den brandgefährdeten Nebenräumen strengstens verboten. Vorsicht beim Laufen lassen des Motors - Vergiftungsgefahr. Das geräuschvolle oder nicht notwendige Laufenlassen der Motoren im Leerlauf ist zu vermeiden.

Der durch Lautsprecher (soweit vorhanden) oder aufleuchtende Warntafeln (soweit vorhanden) verlautbarten Aufforderung „Zufahrt bzw. Zutritt verboten oder „Motor abstellen, Garage verlassen (über die als solche gekennzeichneten Fluchtwege), ist unbedingt Folge zu leisten.

Brennbare oder explosive Stoffe, wie Treibstoffe, Flüssiggasflaschen, dürfen weder in den abgestellten Fahrzeugen noch sonst in den Garagenräumen aufbewahrt werden. Die Hausverwaltung weist i.d.R. einen geeigneten Platz hierfür zu. Im Fahrzeug darf jedoch ein leerer oder gefüllter, explosionssicherer, dicht verschlossener Reservetreibstoffbehälter bis max. 5 L Fassungsvermögen untergebracht werden.

Die Abflussrinnen sind für Kondensat, Regen- und Schmelzwasser gedacht. Das Abführung anderer Flüssigkeiten darüber, speziell Benzin, Dieselöl, Schmieröl oder sonstige wassergefährdende Stoffe, ist nicht erlaubt. Dies gilt ebenso für andere Abläufe und Ausgussbecken.

Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an geparkten Fahrzeugen und das Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern sind verboten. Die Abgabe akustischer Warnzeichen vor der Garageneinfahrt und in den Betriebsräumlichkeiten ist bloß im Notfall erlaubt.

Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche mit geeigneten Feuerlöschgeräten zu unternehmen (je zwei Feuerlöscher befinden sich i.d.R. auf jedem Stockwerk) und sowohl die Feuerwehr (Notruf 112) als auch die Hausverwaltung, sowie die Anwohner im Haus zu informieren. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben die Garage auf schnellstem Wege zu Fuß über die als solche gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Aufzüge dürfen dabei nicht benutzt werden.

An wenigen Tagen im Jahr kann es zu einer temporären Komplettsperre der Zufahrtstrasse kommen. Während der Zeitdauer der Sperre ist ein Zufahren zur und Abfahren aus der Tiefgarage ausnahmslos nicht möglich. Die Bewohner werden von der Hausverwaltung darüber rechtzeitig informiert.

Manche von Luftschiff errichtete Gebäude verfügen in der Garage über Brandabschnitts-Sektionaltore. Alle diese Tore schließen im Brandfall selbstständig und dürfen nicht manipuliert werden.

Darüber hinaus befindet sich bei manchen von Luftschiff errichteten Gebäuden vor der Einfahrt an der Grundstücksgrenze ein Kamerasystem zur Steuerung der Schnellaufrolltore, welche die Einfahrt regelt. Das Kamerasystem erkennt nur die zuvor programmierten KFZ-Kennzeichen und öffnet das entsprechend dazugehörige Tor. Rolltore, sowie evtl. Schranken sind immer geschlossen, wenn kein Ein- und Ausfahren stattfindet.